

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 114/07 B

L 10 U 283/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 3620/06 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 2007 - L 10 U 283/07 - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Voraussetzungen sind in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend dargelegt worden.
- 3 Der Kläger rügt, das LSG sei seinen - des Klägers - in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen auf Vernehmung mehrerer Zeugen nicht gefolgt und habe seiner - des LSG - Amtsermittlungspflicht zu den Feststellungen des Medizinischen Dienstes und dem tatsächlichen Zeitpunkt der notfallmäßigen Untersuchung im Krankenhaus W. nicht Genüge getan. Der Kläger hat jedoch nicht aufgezeigt, dass die Vernehmung der Zeugen "zum Fortgang seiner Erkrankung", die Feststellungen des Medizinischen Dienstes und der Zeitpunkt der Untersuchung für die Entscheidung des LSG überhaupt erheblich waren und damit das Unterlassen einer dieser Beweiserhebungen ein Verfahrensmangel sein kann, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann.
- 4 Hinsichtlich der abschließenden Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs fehlt es an jeglichen Darlegungen seitens des Klägers.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

